

Änderung des Gesetzes über Tabak- und Raucherzeugnisse im Zusammenhang mit der Einführung einer Registrierungspflicht für Verkaufsstellen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

Gesetzentwurf

Wir, Willem-Alexander, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, usw. usf.

Grüße an alle, die dies sehen oder hören werden. Es sei bekannt:

Wir haben erwogen, dass es wünschenswert ist, ein Registrierungssystem für Verkaufsstellen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen einzuführen;

Wir haben daher nach Anhörung der Beratenden Abteilung des Staatsrates und in Absprache mit den Generalstaaten gebilligt und erlassen, was Wir hiermit billigen und erlassen:

Artikel I

Das Tabak- und Raucherzeugnissegesetz wird wie folgt geändert:

A

Nach Artikel 5c wird ein Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 3a. Registrierungspflicht

Artikel 6

1. Ein Einzelhändler wird regelmäßig von oder im Namen dieses Einzelhändlers in einem vom Minister verwalteten Registrierungssystem registriert.
2. Durch oder gemäß einer Allgemeinen Verwaltungsanordnung werden Vorschriften über die Art der Registrierung und die Gültigkeit der Registrierung gemäß Absatz 1 sowie über die dabei übermittelten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, und Unterlagen festgelegt.
3. Der Minister ist berechtigt, die gemäß Absatz 2 übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Überwachung und Durchsetzung der durch oder mit diesem Gesetz festgelegten Vorschriften zu verarbeiten.

B

In Artikel 11b Absatz 1 wird nach „5a“ Folgendes eingefügt: „6,“.

C

Im Anhang wird in der Liste der Kategorie A nach dem Text zu Artikel 5a Absatz 6 der folgende Abschnitt angefügt:

- Artikel 6.

Artikel II

Die Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über Tabak- und Raucherzeugnisse erfolgt:

- a. Durch Einzelhändler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse verkauft haben, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- b. Durch Einzelhändler, die mit dem Verkauf von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen, vor dem Beginn dieses Verkaufs.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt zu einem durch Königlichen Erlass zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Hiermit ordne ich an, dass es im Amtsblatt veröffentlicht wird und dass alle betroffenen Ministerien, Behörden, Ausschüsse und Beamten seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Erlassen durch

Den Staatssekretär für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport,